

Satzung des Vereins „Neuro Linguistisches Coaching - (NLC)“ “Society for Neuro Linguistic Coaching“

Präambel

Der Verein „Bahnungsmomente e.V.“ wird in den Verein „Gesellschaft für Neuro-Linguistisches Coaching - NLC“ umbenannt. Die Erweiterung der Aufgaben sowie der Vereinszwecke machen eine Umbenennung erforderlich.

In Ergänzung und/oder Anlehnung zu den bisherigen Aufgaben und Inhalten des Vereins „Bahnungsmomente e.V.“ versteht sich der Verein „Gesellschaft für „Neuro-Linguistisches Coaching - NLC“ zukünftig auch als Methoden-Verein, der sich zur Aufgaben stellt, verschiedene Kurzzeit-Coaching-Methoden sowohl bezüglich verschiedener Anwendungsthemen als auch im erweiterten Anwendungsrahmen interdisziplinär und wissenschaftlich zu fördern und in seine Konzepte aufzunehmen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Neuro Linguistisches Coaching - NLC“ - „Society for Neuro Linguistic Coaching - NLC“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 20095 Hamburg, Mönckebergstraße 11 c/o Besser-Siegmund Institut.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung. Zweck des Vereins ist auch Mittelbeschaffung und –weiterleitung an juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Verein „Gesellschaft für „Neuro Linguistisches Coaching - NLC“ versteht sich als Methoden-Verein und hat sich die Aufgabe gestellt, verschiedene Kurzzeit-Coaching-Methoden sowohl in Bezug bestimmter Themen als auch im erweiterten Anwendungsrahmen interdisziplinär zu fördern und in seine Konzepte aufzunehmen. Es geht dabei um die Realisierung von Forschungsprojekten, die Schaffung von Qualitätskriterien und Qualitätssicherung bei der Durchführung von Kurzzeit-Coachings – vor allem auch im Rahmen von geeigneten Fortbildungen und Ausbildungs-Curricula.

1. Coaching ist ein Angebot zur unabhängigen Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe in Bezug auf die professionelle Realisierung bzw. Umsetzung von beruflichen und privaten Anliegen und Fragestellungen unter Berücksichtigung der individuellen

Ressourcen und Potentiale. Coaching ist keine Heilbehandlung und will eine solche auch nicht ersetzen.

2. Neuro Linguistisches Coaching kann und soll auch in Verbindung mit anderen Coaching-Methoden eingesetzt werden. Der Verband erkennt hier entsprechende Techniken und/oder Methodenverbände (z.B. „DVNLP“, „Mimikresonanz“, „wingwave“ o.ä.) an, sofern diese ergänzend den "Myostatik-Test" bereits in ihren Methodentechniken integriert haben bzw. diesen zukünftig in Verbindung mit ihren jeweiligen Methoden aufnehmen wollen. Die Auswahl der anerkannten Verfahren obliegt im Detail dem Vorstand und wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
3. Die Ziele des Vereins sind politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er gehört keiner totalitären Glaubensgemeinschaft oder Organisation an und distanziert sich auch ausdrücklich von diesen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungen zu medizinisch-psychologischen und neurobiologischen Ursachen und Wirkungen mental-psychisch bedingter Stress-Symptome und Ängsten und Forschungen zur Effektivität von ressourcen-aktivierenden, psychologisch fundierten Interventionen. Auch will der Verein durch seine Arbeit die berufliche Fort- und Weiterbildung interessierter Diplom-Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern sowie auch anderen Berufsgruppen wie z.B. Führungskräften in der Wirtschaft in der Anwendung von Coaching-Methoden unterstützen.
5. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Erforschung und Weiterentwicklung von Coaching-Methoden in Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Universitäten oder anderen öffentlichen Institutionen, aber auch privatwirtschaftlichen Einrichtungen u.a. in Bezug auf deren Effektivität, Nachhaltigkeit, Effizienz und Einhaltung ethischer Normen.
 - b. Die Entwicklung und Darstellung von Methodentransparenz für interessierte Personen und die Öffentlichkeit
 - c. die Erforschung und Entwicklung von Möglichkeiten der mentalen Leistungsoptimierung und -steigerung in mental anspruchsvollen Leistungsbereichen.
 - d. Öffentlichkeitsarbeit durch Beratung, Durchführung und Herausgabe von ggf. wissenschaftlichen Publikationen, Informationsveranstaltungen für Fachfremde sowie die Realisierung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
 - e. die Organisation und Durchführung von Berufsbildung in Form von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- Veranstaltungen für Fachleute aus den Bereichen des Coachings, der Heilberufe und der Wirtschaft. Ergänzend die Unterstützung in der Gründung und Koordination von regionalen oder überregionalen Arbeitsgruppen.

- f. die Aufstellung einheitlicher Aus- und Weiterbildungsrichtlinien und Einrichtung eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements zur Gewährleistung eines möglichst hohen Qualitäts- und Leistungsniveaus der Coaches.
- g. die Einrichtung von Zertifizierungen auf den unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungsstufen des Coachings sowie in Bezug auf die Erteilung und Widerruf von Lizensierungen und Ernennungen von Lehrbefugten.
- h. Die Weiterleitung von Geldern an Institutionen, die im Sinne des Vereinszweck Forschungsprojekte durchführen
- i. die Formulierung eines Ethikkodex um die dem humanistischen Menschenbild entsprechend, klientenzentrierte und wissenschaftlich fundierte Anwendung, Weitergabe und Ausübung der Coachingtätigkeit und/oder deren Techniken zu gewährleisten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- d. Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben daher nur Ersatzansprüche für tatsächlich in Ausübung ihrer Funktion entstandene Ausgaben. Dabei dürfen die steuerlichen Höchstsätze nicht überschritten werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Ordentliches oder Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die über eine entsprechende Qualifizierung als Coach verfügt und diese mittels beigefügter Dokumente nachweisen kann. Über die Anerkennung der vorgelegten Zertifizierung und den anschließenden Aufnahmevertrag entscheidet ausschließlich und abschließend mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Die Aufnahme liegt im Ermessen des Vorstands und erfolgt auf schriftlichen Antrag.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Prüfung der Aufnahmekriterien mit Datum der Absendung der schriftlichen Bestätigung des Vorstands.
3. Der Verein kann auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands, Ehrenmitglieder ernennen. Für deren Ernennung ist die einfache Zustimmung des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich für den Verein

und/oder den Vereinszielen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.

4. Eine Mitgliedschaft in politischen Parteien, Sekten oder Organisationen, die den Grundgesetzen der Bundesrepublik Deutschland, und auch insbesondere der Menschenwürde, entgegenstehen, schließt eine Mitgliedschaft in dem Verein aus. Auch kann kein Mitglied sein, wer mittelbar oder unmittelbar die Lehren bzw. Technologien der Organisation Scientology oder ähnlichen Glaubensorganisationen verbreitet oder auch anwendet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche oder Ehrenmitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann nur gegenüber einem Mitglied des Vorstands und schriftlich jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch einfache Mehrheit und Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die Anschrift des Mitglieds mit der Zahlung des Beitrags drei Monate in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein ordentliches oder Ehrenmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhält, durch einfachen Beschluss des Vorstands sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied begründet und schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Für die Entscheidung genügt eine einfache Stimmenmehrheit des Vorstands.
5. Mitglieder, die aufgrund in §5 Absatz 4 genannten Gründe ausgeschlossen wurden, können erst nach einer Neufeststellung der Eignungskriterien wiederholt Mitglied dieses Vereins werden. Ob und in wieweit die Eignungskriterien für einen ggf. Wiedereintritt erfüllt sind und über die erneute Aufnahme als solches entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht rückerstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen mit Datum der schriftlichen Beschlussfassung des Vorstands. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen- und Ehrenmitglieder verpflichten sich
 - a. zur Anerkennung und Befolgung der Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
 - b. zur Einhaltung der von den Mitgliederversammlungen oder des Vorstands beschlossenen Entscheidungen,
 - c. zur Förderung des Vereins in Bezug auf dessen Ziele und Aufgaben,

 - d. zur Teilnahme an Informationsveranstaltungen über neue wissenschaftliche Erkenntnisse um diesbezüglich stets wissenschaftlich fundiertes Neurolinguistisches Coaching anbieten zu können. Dies kann auf Jahrestreffen und/oder auch durch die Teilnahme an Online-Lernplattformen realisiert werden,
 - e. die Finanzierung des Vereins durch Beiträge (außer Ehrenmitglieder).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Personen. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern auf eine Person ist unzulässig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern vertreten.
3. Gerichtstand des Vereins ist Hamburg
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5. Der Vorstand wird für drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt und die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
7. Wer mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Vorstand tätig war, erhält automatisch die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingend durch die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich – auch per E-Mail oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist 30 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Eine Vorstandssitzung kann auch über neue, moderne Kommunikationswege, wie z.B. Skype, erfolgen. Eine persönliche Anwesenheit ist nicht zwingend erforderlich.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind kurz zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand oder deren Beauftragte unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem

Versand der E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die E-Mail-Einladung wird mit einer Rückbestätigung gekoppelt.

4. Eine Mitgliederversammlung kann persönlich, aber ebenso als Internetkonferenz (virtuelles Versammlungsrecht) stattfinden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung,
 - e. die Festsetzung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. die Beratung bezüglich der Vereinsaktivitäten
 - h. Aussprachen
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Ebenso hat jedes Mitglied das Recht, per Einschreiben bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand weitere Tagesordnungspunkte als Vorschlag zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet, ob die Tagesordnung um diese Punkte ergänzt wird.
7. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit sofern diese nicht der Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes unterliegen.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
9. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist vom Versammlungsleiter zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters,
 - b. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - c. die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,

d. bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

11. Vom Inhalt des Protokolls ist den Mitgliedern schriftlich durch einen einfachen Brief oder auch per E-Mail Kenntnis zu geben.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue und/oder ergänzende Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern anschließend alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Verein kann Geschäftsführer einstellen. Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied oder können mehrere Vorstandsmitglieder sein.
2. Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstandes. Er ist bzw. sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 14 Datenschutzbestimmung

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt werden.
2. Auf Wunsch des Mitglieds werden Teile der persönlichen Daten - nach schriftlicher Einverständniserklärung - auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur

nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die Universität Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Universität hat sich im besonderen Maße in der Beforschung von Coaching-Methoden hervorgetan – vor allem hinsichtlich des Themas „Studenten-Gesundheit“ Für einen entsprechenden Beschluss ist eine einfache Mehrheit des Vorstands erforderlich.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Cora Besser-Siegmund Anemonenweg 10 d,
22047 Hamburg

Harry Siegmund Anemonenweg 10 d,
22047 Hamburg

Lola Siegmund Schanzenstr. 121,
20357 Hamburg